



Unabhängige Wählergemeinschaft

KfB - Kronberg für die Bürger

Satzung vom 15.10.2021

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen KfB – Kronberg für die Bürger.

1. Der Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die kommunalpolitische Betätigung in seiner Gemeinde, unter anderem durch die Beteiligung seiner Mitglieder an Kommunalwahlen und ihre Mitarbeit in entsprechenden Gremien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer der Erstattung ihrer Auslagen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren 1. Wohnsitz in Kronberg hat, den Zweck und die Interessen der KfB unterstützen will und kein Mitglied einer anderen politischen Partei oder Wählergemeinschaft ist.
2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Schrift- oder Textform der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann nach Anhörung per Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Ausschluss die Mitgliederversammlung für eine endgültige Entscheidung anzurufen. Bis zum Zusammentreten der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, seinem Austritt oder durch Eintritt in eine politische Partei oder Wählergemeinschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern.
2. Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidatenliste für die Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen nach Abstimmung mit den KfB-Mitgliedern aus Fraktion, Magistrat und Ortsbeiräten vor.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer kann von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen bzw. abuberufen und zu entlasten,
 - b. die Kassenprüfer zu wählen,
 - c. über Satzungsänderungen oder die Auflösung der KfB zu entscheiden,
 - d. die Kandidaten für die Wahlen auf Kommunalebene zu wählen
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung der KfB ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Ist eine Mitgliederversammlung aus rechtlichen Gründen nicht als Präsenzveranstaltung durchführbar, kann sie nach entsprechender Einladung digital durchgeführt werden.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ökumenischen Diakoniestationen im Dekanat Kronberg - Kronberg+Steinbach.

Kronberg, den 15.10.2021

Unterschriften

Versammlungsleiter



Schriftführer



(Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, gemeint sind jedoch selbstverständlich alle Geschlechter.)